

An die
DGPR-Landesorganisationen

Fr.-Ebert-Ring 38
56068 Koblenz

27.01.2022

Betreff: Impfpflicht für Übungsleiter in Herzgruppen?

Liebe Vertreter der DGPR-Landesorganisationen,

aktuell wird in der Gesellschaft das Thema „allgemeine Impfpflicht“ sehr intensiv und kontrovers diskutiert. Eine „einrichtungsbezogene Impfpflicht“, die in Deutschland für medizinische und pflegerische Einrichtungen bereits verabschiedet wurde, tritt zum 16. März 2022 in Kraft. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ auf die Herzgruppen (HG) und Herzinsuffizienzgruppen (HIG) anzuwenden ist?

Die „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ ist in § 20a Infektionsschutzgesetz geregelt. Bisher werden HG in der Liste der Einrichtungen und Übungsleitende (ÜL) Rehabilitationssport in der Liste der in Frage kommenden Berufsgruppen jedoch nicht explizit aufgeführt. Darüber hinaus zirkulieren derzeit umfangreiche Einlassungen anderer Fachverbände, die unseres Erachtens zur tatsächlichen Klärung dieser Frage nicht abschließend beitragen.

In Rheinland-Pfalz hat der Behindertensportverband am 25.01.2022 aus dem Landes-Gesundheitsministerium die telefonische Information erhalten, dass HG und ÜL im Rehabilitationssport sowie sonstige im Rehasport für den Verein Tätige unter die „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ fallen. Das Landes-Gesundheitsministerium verwies jedoch ausdrücklich darauf, dass das Infektionsschutzgesetz ein Bundesgesetz sei und daher auf Länderebene keine rechtsverbindlichen Auskünfte erteilt werden könnten und, dass die tatsächliche Kontrolle vor Ort den regionalen Gesundheitsämtern obliegt.

Aus Brandenburg hat der rbb folgende Einschätzungen aus dem Gesundheitsministerium in Potsdam veröffentlicht: „Die Brandenburger Landesregierung teilt einige dieser Bedenken und, es gibt in der Tat noch sehr viele offene Fragen zur Umsetzung der Impfpflicht“. „Die Landesregierung fordert das Bundesgesundheitsministerium auf, sich mit den Ländern abzustimmen, so dass die Impfpflicht bundesweit einheitlich umgesetzt werde. Andernfalls könne es zur Benachteiligung einzelner Regionen kommen. Außerdem müsse der Personenkreis, der zwingend einer Impfpflicht unterliegen soll, enger definiert werden. Unklar sei, inwieweit z.B. Jugendhilfeeinrichtungen betroffen wären.“

Zusammenfassend müssen wir – Stand heute – davon ausgehen, dass die „einrichtungsbezogene Impfpflicht“ nach § 20a des Infektionsschutzgesetzes auf HG, HIG und ÜL eher Anwendung finden wird. Definitiv geklärt scheint dies jedoch noch nicht. Eine diesbezügliche Anfrage der DGPR an das Bundesgesundheitsministerium läuft bereits. Sobald uns dazu konkrete Informationen vorliegen, werden wir alle Landesorganisationen unverzüglich informieren.

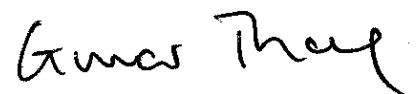
Mit herzlichen Grüßen



Prof. Dr. med. Bernhard Schwaab
Präsident



Peter Ritter
Geschäftsführer



Gunnar Thome
Vertreter LOen im Präsidium